

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung Ökumenische Bergkapelle Wirzweli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Dallenwil, Nidwalden.

Name
Sitz

Art. 2

Der Verein bezweckt die Erstellung und den Betrieb einer Bergkapelle auf Wirzweli, Gemeinde Dallenwil. Er fördert den Gemeinschaftssinn der Anwohner und Gäste auf Wirzweli.

Zweck

Die zu erstellende Bergkapelle soll als Gottesdienstraum und Stätte der Besinnung grundsätzlich Personen aller Konfessionen offen stehen, insbesondere für die Feier katholischer, reformierter und ökumenischer Gottesdienste zur Verfügung stehen, sowie allgemein geistig-kulturellen Anlässen dienen.

Die Kapelle kann durch Vereinsbeschluss in eine kirchliche Stiftung eingebracht werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche-rechtliche Körperschaften werden, die in irgendwelcher Weise mit Wirzweli verbunden sind.

Mitglieder

Art. 4

Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder beschliesst der Vorstand auf Gesuch hin.

Eintritt
und
Ausscheiden

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er ist jederzeit möglich; die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jedoch in jedem Falle voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

III. Organisation

Art. 5

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission

Organe

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise einmal jährlich im ersten Halbjahr statt, im Übrigen auf Bedarf und Beschluss des Vorstandes, oder wenn es von 20 Mitgliedern oder einem Fünftel aller Mitglieder beim Präsidenten schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Aufgaben

- a) Beschlussfassung über Planung, Finanzierung, Bau und Betriebsreglement der Bergkapelle,
- b) Erwerb, Beschränkung, Veräußerung von Grundeigentum und Rechten,
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben,
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- e) Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über das Budget des kommenden Geschäftsjahres und Festsetzung des Jahresbeitrages im Rahmen von Art. 14,
- h) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- i) Wahl des Vorstandes, seines Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission,
- k) Wahl von Kommissionen nach Bedarf,
- l) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 4)
- m) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens Ende Februar dem Vorstände schriftlich einzureichen sind,
- n) Beschluss über Änderung der Statuten (Art. 15)
- o) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins (Art. 16)
- p) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 8

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der stimmenden, anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relativ Mehr. Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Durchführung beschliesst.

Verfahren

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes volljähriges Familienmitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 5-11 Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand

Dem Kirchenrat von Dallenwil und der evangelisch-reformierten Landeskirche von Nidwalden steht das Recht zu, je ein Vorstandsmitglied im Vorschlag zu bringen. Der Pfarrer von Dallenwil nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wählt ein Aktuar, einen Kassier und einen Kapellenverwalter; zudem kann er das Amt eines Vizepräsidenten einem Vorstandsmitglied übertragen.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangen.

Sitzungen

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Der Vorsitzende fällt den Stichentscheid.

Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokolle.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorgehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen des Voranschlages.

Kompetenzen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Art. 12

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie prüft die Bau-, Betriebs- und Vereinsrechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

IV. Finanzwesen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Art. 14), freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, sowie aus Vermögens- und anderen Erträgen.

Mittel und Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 14

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 30.00

Mitgliederbeiträge

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Beträge herabgesetzt werden.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Abänderung der Art. 2, 15 und 16 der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder, die Abänderung der übrigen Statutenbestimmungen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Änderungen der Statuten

Die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Art. 7 lit.m eingebrachten Anträgen auf Statutenänderungen, sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste im Wortlaut bekanntzugeben.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Zudem kann die Auflösung des Vereins von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Auflösung und Liquidation

Die Liquidatoren haben das Vereinsvermögen dem bisherigen ideellen Zweck (Art. 2) zuzuführen, entweder durch Errichtung einer Stiftung oder durch Übergabe an die Kirchengemeinde Dallenwil mit der ausdrücklichen Auflage der Verwendung im Sinne von Art. 2. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

letzte Statutenanpassung erfolgte an Generalversammlung vom 24. Mai 2003